



■ Schweizer Syndikat Medienschaffender ■ Syndicat  
suisse des mass media ■ Sindacato svizzero dei mass  
media ■ Sindicat svizzer dals meds da massa

# **Reglement Aus- und Weiterbildung für SSM-Mitglieder**

Verabschiedet vom NV am 24.02.2011

## **Grundsätze**

1. Das SSM engagiert sich für Anliegen der Aus- und Weiterbildung im Bereich Medien. Das Thema „Aus- und Weiterbildung“ ist fest in das Pflichtenheft einer Sekretariatsstelle des SSM integriert.

Das SSM

- beobachtet und begleitet die Aus- und Weiterbildungsangebote im Medienbereich.
- hält Kontakt mit den entsprechenden Institutionen (wenn möglich durch Mitwirkung in den entsprechenden Trägerschaften).
- entwirft Vorschläge und Konzepte für die Aus- und Weiterbildung von Medienschaffenden.
- macht, wo nötig, Vorschläge, wenn die Aus- und Weiterbildung über Gesetz, Verordnung oder Konzession gestärkt werden muss.
- berät und vermittelt gegenüber Mitgliedern in Fragen der Aus- und Weiterbildung.
- unterstützt Aus- und Weiterbildung von Angestellten und Mitgliedern teilweise finanziell.

2. Das SSM ist Mitglied im gewerkschaftlichen Bildungsinstitut movendo, bei FOCAL, bei klipp+klang, in der Trägerschaft des MAZ Luzern und (direkt oder via SRG-Delegationen) in den Trägerschaften der „corso di giornalismo“ (Ticino) und des CRFJ Lausanne. Das SSM ist in der Kommission „Kreativitätsfonds“ (Beiträge für Weiterbildung) der SRG vertreten. Das SSM unterhält regelmässige Kontakte zu möglichst allen Institutionen der Aus- und Weiterbildung im Medienbereich.

## **Unterstützung**

Alle Mitglieder des SSM profitieren von verbilligten Kurskosten bei movendo und bei Focal. Bei movendo übernimmt das SSM (zusätzlich) die Differenz der Tarife für Gewerkschaften mit „Vereinbarungen“ und dem SSM-Tarif.

Das SSM übernimmt in der Regel und auf Antrag alle Kosten für Kurse, welche die Ausübung einer SSM-Funktion erleichtern. (Diese Beiträge werden unter Aus- und Weiterbildung separat budgetiert.)

Das SSM kann im Einzelfall an Mitglieder Beiträge an Aus- und Weiterbildungen (auch an ganze Lehrgänge) entrichten. In der Regel sollen dabei die Möglichkeiten der Arbeitgeber (bei der SRG vertraglich geregelt), des BAKOM und kantonaler Ausbildungsbeiträge und anderer Dritter ausgeschöpft sein.

Die Beiträge des SSM sind unterstützend/motivierend. Deshalb bezahlt das SSM einen **Anteil** an die Kosten für Aus- und Weiterbildung eines Gesuchstellers.

Das SSM entscheidet über Ausbildungsbeiträge auf Gesuch gemäss nachfolgendem Reglement.

## **Reglement**

1. Bedingung ist die aktuelle Mitgliedschaft im SSM, die Bezahlung der Mitgliederbeiträge und grundsätzlich eine Mitgliedschaft (Mitgliedschaftsverpflichtung) von mindestens 3 Jahren.
2. Gesuche sind vor Beginn oder während einer Ausbildung oder eines Ausbildungsabschnitts einzureichen.
3. Es besteht kein GENERELLER Anspruch auf einen Beitrag. Finanzielle Hilfeleistungen müssen in einer sozialen Situation („ich kann es mir sonst nur sehr schwer leisten“) begründet sein. Selbstdeklaration.
4. Die Aus-/Weiterbildung muss für die weitere Berufslaufbahn im Medienbereich förderlich sein. Unterstützt werden eigentliche Aus-/Weiterbildung im direkt berufsbezogenen (Medienberufe, Berufe bei Medienunternehmen) und gewerkschaftspolitischen Bereich.
5. Die Ausbildung muss abgeschlossen werden, die Kurse müssen besucht sein. Andernfalls kann das SSM die Beiträge zurückverlangen.
6. a. Das SSM setzt jedes Jahr einen maximalen Gesamtbeitrag für alle Gesuche fest.  
b. Im ersten Halbjahr sollen nicht mehr als 60% des SSM-Budgetpostens vergeben werden.
7. Der Gesuchsteller finanziert in der Regel mindestens 25% der Kurskosten selbst.
8. Für einen mittleren Kurs werden pro Jahr maximal 600 Franken / Mitglied bezahlt. Für grössere Aus/Weiterbildungsgänge können pro Jahr maximal 1500 Franken / Mitglied gesprochen werden.  
Im Folgejahr hat das unterstützte Mitglied nur zweite Priorität. Bei kleineren Beiträgen können Innerhalb von drei Jahren nur zwei Beiträge pro Person gesprochen werden. Bei grösseren Beiträgen maximal 1mal wiederholend. Beiträge unterhalb von 75 Franken werden nicht bewilligt.
9. Gesuche müssen an das Sektionssekretariat des Mitglieds gerichtet werden. Das Sektionssekretariat prüft die formellen Voraussetzungen und formuliert eine Empfehlung des Sektionssekretariates an das Zentralsekretariat (Stelle Aus- und Weiterbildung). Dieses Sekretariat prüft die materiellen Voraussetzungen des Gesuchs und entscheidet über einen Beitrag und dessen Höhe.  
Rekursstelle ist der nationale Vorstand (nach Vorprüfung durch PräsidentIN, KassierIN und GruppenpräsidentIN).